



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
z. Hd. Herrn Friedrich Jordan
Postfach 3563
39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>
Az.: 720-015

Magdeburg, 8. Mai 2019

Vorschläge zur Verlagerung von Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch eine geplante Änderung landesrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Jordan,

für die Möglichkeit, zu der vorgeschlagenen Verlagerung von Aufgaben des Landesverwaltungsamtes auf die Landkreise und kreisfreien Städte Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

I. Vorbemerkung:

1. Aus kommunaler Sicht ist nur schwer nachvollziehbar, dass nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Aufgabenbestandes des Landesverwaltungsamtes mit seinem breit gefächerten Aufgabenspektrum lediglich die in Rede stehenden vier Aufgabenbereiche für eine Kommunalisierung in Betracht kommen. Diese Aufgaben betreffen aufgerundet nur 6,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE). Im Verhältnis zu den insgesamt ca. 2.350 Mitarbeitern des Landesverwaltungsamtes ist die beabsichtigte Entlastung vernachlässigbar.
2. Darüber hinaus ist bei einer Aufgabenübertragung auf die kreisfreien Städte und Landkreise zu berücksichtigen, dass das Landesverwaltungsamt dann als nächsthöhere Behörde auch Widerspruchsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO werden würde. Auch insoweit ist die Wirtschaftlichkeit der geplanten Aufgabenübertragungen zweifelhaft.

3. Letztlich ist der Konnexitätsgrundsatz zu beachten. Die Übertragung der genannten Aufgaben auf die kreisfreien Städte und Landkreise kann gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA nur durch ein förmliches Gesetz erfolgen, in dem gleichzeitig die Deckung des bei unseren Mitgliedern entstehenden Verwaltungsmehraufwandes (Mehrbelastungsausgleich) zu regeln ist.
4. Wir gehen nicht davon aus, dass die Aufgabenverlagerung unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen insgesamt zu einer Personaleinsparung führen wird.

II. Zu den Aufgaben im Einzelnen:

1. Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Veranstaltungen, bei denen die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen nach § 29 Abs. 2 StVO einer Genehmigung.

Das Landesverwaltungsamt ist nach aktueller Rechtslage die Genehmigungsbehörde für die Fälle, bei denen die Veranstaltungen in zwei oder mehreren Landkreisen oder über die Landesgrenze hinweg stattfinden. Für alle übrigen Fälle ist der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt als untere Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Die uns vorliegenden Angaben können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen. Hierzu benötigen wir eine Übersicht über die Verteilung der bisherigen Genehmigungsfälle und einen Vorschlag, welche untere Straßenverkehrsbehörde bei kreis- und länderübergreifenden Veranstaltungen zuständig sein soll.

2. Durchführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren nach § 121 Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherung)

Die kreisfreien Städte und Landkreise haben bisher keine gesetzlichen Zuständigkeiten im Rahmen der Durchsetzung der Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung. Eine besondere Nähe zur Ahndung des genannten OWiG-Tatbestandes können wir deshalb nicht erkennen.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dem SGB XI muss daher beim Landesverwaltungsamt bleiben.

3. Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz

Im Landesverwaltungsamt wird diese Aufgabe von einer halben VbE wahrgenommen. In den letzten drei Jahren sind zwischen 13 und 33 Verfahren anhängig gewesen.

Die Aufgabe hat keine Verbindung zu konkreten Aufgaben unserer Mitglieder. Sie muss insbesondere auch wegen der geringen Fallzahlen und des sehr speziellen Rechtsgebiets beim Landesverwaltungsamt verbleiben.

4. Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen

Gemäß § 18 KrWG sind gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen im Sinne von § 17 Abs. 2 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zuständige Behörde für das Anzeigeverfahren ist das Landesverwaltungsamt, das nach Anhörung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entscheidet. Die angezeigte Sammlung kann mit Nebenbestimmungen genehmigt oder auch untersagt werden.

Aktuell stehen für die Aufgabe im Landesverwaltungsamt 1,3 VbE zur Verfügung. Das vorhandene Personal reicht jedoch nicht aus, um die Verfahren vollständig zu bearbeiten, so dass es erhebliche Rückstände gibt.

Die Durchführung von gewerblichen Sammlungen hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die von den Landkreisen im eigenen Wirkungskreis gewährleistete Sammlung und Verwertung von Abfällen aus Haushaltungen.

Nach der im Jahr 2015 in Kraft getretenen Vorschrift ist bereits eine große Zahl von Sammlungen genehmigt worden. Wegen der erheblichen Rückstände benötigen wir zunächst nähere Informationen über die Gründe für die offenen Fälle sowie ein abgestimmtes Konzept, wie der Rückstand abgebaut werden kann. Von Interesse wäre auch eine Darstellung der anhängigen Rechtsbehelfsverfahren.

Die hohe Zahl der Rückstände zeigt im Übrigen, dass der Personaleinsatz im Landesverwaltungsamt kein Maßstab für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes bei einer Aufgabenverlagerung und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sein kann.

Aus den genannten Gründen stehen wir einer Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte derzeit eher kritisch gegenüber. Eine endgültige Positionierung können wir erst abgeben, wenn die erbetenen Unterlagen vorliegen und von uns bewertet sind.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt